

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 17 (1949)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Der Kampf hat begonnen  
**Autor:** Klimmer, Rudolf / Less, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-567558>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Kampf hat begonnen

*Drei Jahre nach dem Zusammenbruch einer ungeistigen Macht ist in Deutschland der schon vor Hitler umstrittene § 175 immer noch in Kraft und immer noch werden geschlechtliche Handlungen zwischen Selbstverantwortlichen als Vergehen geahndet; umsomehr freuen wir uns über die Stimmen des Rechtes, die sich heute wieder in Deutschland erheben und denen wir auf den folgenden Seiten Raum geben wollen, als Zeugnis und Beispiel geistiger Waffen für andere Länder.*  
Die Red.

## „Homosexualität“

Von Dr. med. Rudolf Klimmer

Die erdrückende wirtschaftliche Not unserer Tage läßt manche Probleme, die wir in der Nazizeit als besonders belastend empfunden und die die Weltöffentlichkeit stark erregt haben, in den Hintergrund treten. Dazu gehört nicht zuletzt die Frage nach der Strafwürdigkeit der Homosexuellen. Deshalb werden noch heute — kaum anders als im Nazistaat — Homosexuelle zu Gefängnisstrafen verurteilt. Das widerspricht dem demokratischen Grundsatz der Freiheit des Individuums und der Humanität.

Allgemein bekannt ist, in welcher Weise der Nazismus die Homosexuellen zu biologisch Minderwertigen und Verbrechern stempelte, sie entmannte und in Konzentrationslagern vernichtete. Mit der gleichen fanatischen, unwissenschaftlichen HaßEinstellung gegenüber nicht normal reagierenden Menschen hat man in früheren Epochen Hexen verbrannt. Was man nicht verstand, räumte man einfach fort, weil es unheimlich erschien. Dieses nazistische Vorurteil gegenüber Homosexuellen ist heute noch weit verbreitet. Demgegenüber haben wir die Pflicht, nüchterne, wissenschaftliche Forschung und Menschlichkeit wieder zu Wort kommen zu lassen.

Unter Homosexualität versteht man die Liebe von Männern und Frauen zum eigenen Geschlecht bei sexueller Gleichgültigkeit oder Abneigung gegen das andere. Diese Liebe weist dieselben feinen seelischen Regungen auf wie die heterosexuelle (Liebe zum andern Geschlecht) und ist zu allen edlen wie tragischen Leidenschaften und zur Aufopferung fähig.

Die homosexuelle Liebe kann verschiedene Ursachen haben, wofür mehrere Tatsachen sprechen. Sie entwickelt sich wohl meist entsprechend der heterosexuellen, nur daß bei ihr verschiedene körperliche Faktoren vorgegeben sind. Demgegenüber führen die Psychoanalytiker die Homosexualität auf eine in der Kindheit entstandene „seelische“ Entwicklungsstörung zurück. Ihre Ansichten über die Bedeutung der Anlage gehen sehr auseinander. Freud selbst leugnete das angeborene Moment nicht. Andere ziehen es nur für besondere Fälle heran, und einige Tiefenpsychologen meinen, es ganz negieren zu können.

Diese Fragen sind jedoch nur von fachwissenschaftlichem Interesse. Die soziale Beurteilung der Homosexuellen wird dadurch nicht beeinträchtigt. Sie sind auf alle Fälle für die Entstehung ihrer Triebabweichung schuldlos; und wo keine Schuld ist, kann keine Strafe sein.

Sexualwissenschaftler sind sich darüber einig, daß es keine Verführung noch Gewöhnung an Homosexualität gibt. Weil es sich um eine Anlage der Menschen handelt, kann die Homosexualität nicht durch Verführung „erworben“ werden. Der „verführte“ Homosexuelle ist einer, dessen sexuelles Trieb-

leben mit der „Verführung“ erwacht, genau so wie beim Heterosexuellen mit der „Verführung“ sein Liebesleben beginnt; in beiden Fällen also der Anlage gemäß. Auch der Tiefenpsychologe Schultz-Hencke schreibt: „Es war falsch zu glauben, daß äußere Verführung ausreichend sei, eine Homosexualität zu verursachen.“ Auch die frühere Ansicht der Psychoanalytiker, daß Homosexualität auf eine spezifisch „ursächliche“ Verknüpfung zurückzuführen sei, wird heute abgelehnt.

Aerztlicherseits besteht kein Grund, homosexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Vielmehr sehen die Aerzte immer wieder in ihren Sprechstunden schwere gesundheitliche Schäden, welche die Folgen der sozialen Aechtung, juristischen Verfolgung und Erpressung sind.

Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt ist es direkt falsch, die Homosexuellen durch starken Druck zu einer Eheschließung zu veranlassen. Ihre Ehen sind meist sehr unglücklich. Auch fallen die Ehen der Homosexuellen für die Minderung der Volkszahl und Volkskraft viel ungünstiger ins Gewicht als ihre Ehelosigkeit. Die Gefahr der Homosexualität, die häufig an die Wand gemalt wird, erledigt sich dadurch, daß die Homosexualität nicht zunimmt.

Auch juristisch ist der § 175 StGB nicht tragbar. Der Staat ist nicht berechtigt, bloße Normen des Sittengesetzes durch Strafbestimmungen gegen Handlungen erwachsener Menschen zu schützen, die kein Rechtsgut einer Einzelperson oder der Oeffentlichkeit verletzen. Als verletztes Rechtsgut wurde das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl vorgeschützt. Dies ist falsch, weil die Oeffentlichkeit von homosexuellen Vorgängen direkt überhaupt nicht berührt wird. Es ist inkonsequent, daß sich der Gesetzgeber gegenüber der weiblichen Homosexualität und den Perversitäten im heterosexuellen Verkehr uninteressiert zeigt. Ferner hat sich die Strafandrohung als wirkungslos erwiesen. Selbst durch die brutalen Maßnahmen der Nazis konnte die Homosexualität nicht erfolgreich bekämpft werden. Auch ist eine Bestrafung der homosexuellen Menschen nicht zu rechtfertigen, solange nicht geschlechtsunreife Personen mißbraucht werden (§ 175a). Montesquieu sagte mit Recht: „Die Folgen unrichtiger Strafgesetze sind richtige Verbrechen.“ So hat der § 175 zu viel schlimmeren Erscheinungen geführt als dem vom Gesetz mißbilligten Tatbestand selbst. Er hat das viel größere Uebel, das sehr ausgedehnte und höchst gefährliche Erpressertum wie die verwerfliche männliche Prostitution gezüchtet, und schon dies müßte seine Aufhebung bedingen.

Schließlich ist auch vom demokratischen Standpunkt der § 175 zu verwerfen, weil er als Ausnahmegesetz nur Männer bestraft, während Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechts zu fordern ist.

Der Code Napoléon von 1810 schaltete die Homosexualität als Verbrechen vollkommen aus. Auf Feuerbachs Einfluß ist es zurückzuführen, daß auch Bayern 1813 zur völligen Straflosigkeit überging, was für eine Reihe anderer deutscher Staaten, Württemberg, Hannover, Braunschweig und Baden, beispielgebend war. 1865 verwarf die bayrische Kammer die Wiedereinführung dieser Strafbestimmung zur Anbahnung der Reichseinheit Deutschlands und gab folgende Erklärung auf Grund ihrer über fünfzigjährigen praktischen Erfahrung ab: „Keine Strafe ohne Rechtsgrund. Es gäbe keinen Rechtsgrund für die Bestrafung einer geschlechtlichen Handlung, welche von zwei erwachsenen Individuen unter gegenseitiger Einwilligung ausgeführt werde.“

Erst wenn öffentliches Aergernis vorliege, dürfte eingeschritten werden. Was die Regierung geltend mache, enthalte nicht den Schatten eines Rechtsgrundes. Eine Uebereinstimmung mit den Nachbarstaaten könne ebenso gut auf umgekehrtem Wege herbeigeführt werden, nämlich dadurch, daß von diesen eine Bestrafung abgeschafft würde, für welche ein Rechtfertigungsgrund nicht vorhanden sei.“ Aber wegen der damaligen Vormachtstellung Preußens mußten sich leider 1872 diese Staaten fügen, und der § 143 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 wurde als § 175 in das Deutsche Strafgesetzbuch übernommen.

1929 wurde im Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstages die Streichung dieses Paragraphen beschlossen. Für die Aufhebung stimmten bezeichnenderweise die Demokraten, SPD, KPD und Prof. Kahl von der deutschen Volkspartei. Nur dadurch, daß die Nazis die Macht ergriffen, blieb er in Kraft und wurde 1935 auf Grund nazistischer Ideologie, und weil der Faschismus den Paragraphen als Geräuschkulisse zur Röhmaffäre und zum Kampf gegen die katholische Kirche benötigte, sogar noch wesentlich verschärft. Waren die Homosexuellen vor 1933 praktisch außer Verfolgung gesetzt und wurden nur sehr vereinzelte Fälle wegen einer ganz bestimmten Handlung bestraft, so bedarf es durch die nazistische Verschärfung nur eines „nicht einwandfreien“ Kusses, um straffällig zu werden. Diese nazistischen Verschärfungen sind heute noch nicht geändert, sondern immer noch in Kraft.

Der § 175 steht mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch und kann niemals ethisch richtig und wahrhaft sittlich sein. Die Streichung des § 175 und eine Reform des § 175a StGB. ist somit eine ärztliche, soziale und nicht zuletzt menschliche Forderung. Jede wahrhaft demokratische Partei hat demzufolge Schritte zur Beseitigung dieses veralteten Paragraphen zu unternehmen.

*Aus «Geist und Tat», Monatschrift für Recht, Freiheit und Kultur, 3. Jahrgang, Nr. 9 September 1948. Europäische Verlagsanstalt G m b H., Pressehaus, Hamburg.*

## **Der § 175 des deutschen StGB**

Von Oberlandsgerichtsrat Dr. G. Less, Erlangen

Vielleicht wäre es jetzt an der Zeit, eine grundsätzliche Wandlung der Rechtsprechung zu § 175 zu vollziehen und damit eine Abänderung des Gesetzes vorzubereiten, die dringend wünschenswert erscheint.

Nach herrschender Meinung ist das durch § 175 geschützte Rechtsgut nicht höchstpersönlicher Art, also nicht die männliche Geschlechtshre oder das natürliche Schamgefühl oder die Unversehrtheit des Trieblebens (weshalb die Einwilligung des Partners kein Unrechtsausschließungsgrund ist und die Unzucht mit mehreren Partnern der Annahme einer fortgesetzten Handlung nicht im Wege steht), sondern das Allgemeininteresse an der geistigen und körperlichen Gesunderhaltung des Volkes, an der öffentlichen Sauberkeit und an der Vermeidung von sittenwidrigen Abirrungen (RGSt 70, 149). Ob § 175 jedoch in Wahrheit diesem Allgemeininteresse dient, ist die Frage.

Der mit Strafandrohung des § 175 StGB bezweckte Schutz der Allgemeinheit, nämlich der Volksgesundheit und vor allem der Sittlichkeit, rechtfertigt es, die Verfolgung an sich harmloser, wenn auch unzüchtiger Handlungen

auszuschalten. Bei einer allzuweiten Auslegung des § 175 StGB — und bei der Auslegung seines Tatbestandes im Sinne der Vornahme jeglicher unzüchtiger Handlung ist dieses unvermeidbar — würde die Öffentlichkeit in ganz anderer Weise in Mitleidenschaft gezogen werden, als es wünschenswert sein könnte. Verdächtigungen und Erpressungen würden bei einem allzu weit gespannten Rahmen des Tatbestandes des § 175 StGB Tor und Tür geöffnet sein. Dadurch kämen Kreise, denen der gleichgeschlechtliche Verkehr an sich fernliegt, mit Dingen in Berührung, die gerade aus der Öffentlichkeit herauszuziehen der Sinn des Gesetzes sein muß.

Nach dem modernen Lebensgefühl gehören Intimitäten geschlechtsreifer Menschen wohl grundsätzlich in die private Sphäre, in die hineinzumischen sich die Strafgesetzzordnung aus Achtung vor der Freiheit des Individuums ebenso wie um ihres eigenen Ansehens willen hüten sollte, solange nicht fremde Rechte verletzt werden. Gegen die Stichhaftigkeit der Gründe für ein Schutzbedürfnis gegen gleichgeschlechtliche Betätigung überhaupt ist oben drein von juristischer wie ärztlicher Seite, von Soziologen, Psychiatern und Psychologen soviel Beachtliches vorgebracht worden, daß auch, wenn ein solches Verhalten noch so abscheulich und verkehrt erscheint, auf eine strafrechtliche Reaktion verzichtet werden sollte.

Am Vernichtendsten für die Vorschrift erscheinen mir allerdings die Erfahrungen, die man mit ihrer Verschärfung gemacht hat. Ist die öffentliche Sauberkeit und Sittlichkeit dadurch gewachsen? Sind wir dadurch vor peinlichen und ungesunden Verirrungen bewahrt geblieben? Gilt nicht vielmehr, was bereits in der 1897 von Hirschfeld dem Reichstag und dem Bundesrat eingereichten, von Tausenden von Aerzten, Lehrern, Dichtern, Schriftstellern und Juristen unterschriebenen Petition angeführt wurde, heute mehr denn je, daß nämlich § 175 den konträrsexuellen Trieb nicht ändere, hingegen viele brave, nützliche Menschen in Schande und Verzweiflung, ja Irrsinn und Tod gejagt habe?

Tatsächlich ist das Gebiet des „gleichgeschlechtlichen Eros“ ein Tummelfeld für das gemeinste Erpressertum geworden, das gefährlicher und der öffentlichen Sauberkeit und Sittlichkeit abträglicher ist, als das Treiben seiner Opfer. Daran hat § 154 StPO nichts zu ändern vermocht; ihm ist nahezu jede praktische Bedeutung versagt geblieben, weil die Furcht vor der moralischen und gesellschaftlichen Bloßstellung den Beteiligten den Mund verschloß und das Vertrauen in die Entschließungsfreiheit der Staatsanwaltschaft nur schwach war.

Die Streitfrage, ob Homosexualität angeboren oder erworben sei, dürfte als hinlänglich gesichertes Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung gelten, daß sie auf endokrinen Besonderheiten (Störungen?) beruht, deren Umstimmung durch Strafandrohungen, wie die Rückfallstatistik eindrucksvoll beweist, nicht zu erreichen ist. Diese sollten sich daher auf die qualifizierten Tatbestände des § 175 a StGB beschränken, die allerdings einem vorhandenen Rechtsschutzbedürfnis entsprechen und die öffentliche Meinung zufrieden stellen dürften. Im übrigen gewährt § 183 StGB jedem hinreichenden Schutz vor Belästigungen und Zudringlichkeiten, während § 183 StGB die Öffentlichkeit vor ärgerlichem Treiben schützt.

Ob unsere heutige Wendung zu der Auffassung von Menschlichkeit, wie sie die Aufklärung verkündet und dem westlichen Kulturkreis vermacht hat, auch eine Aenderung der Stellungnahme zur Homosexualität in sich schließt

oder nicht, das Urteil Voltaires in seinem 1765 zu Beccarias „Dei delitti e delle pene“ verfaßten Kommentar, die „Sodomiterey“ sei wohl „Sünde, außerdem Unflath, Schmutz, Unanständigkeit, die Schande bringet, aber kein Verbrechen, weil sie niemandem das Seinige entziehet und nicht aus betrügerischem boshafte[n] Herzen entspringet, noch die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet“, erscheint mir noch heute verständig und gerecht.

*Aus der «Süddeutschen Juristenzeitung», Okt. 1947.*

Eine ganz besondere Ueberraschung für uns in der Schweiz ist der Aufsatz von Dr. med. Rudolf Klimmer, aus dem uns ein kurzer Abschnitt bereits früher aus Deutschland zugeschickt wurde, erschienen in einer Chemnitzer Zeitung in der Sowjet-Zone, und den wir im Novemberheft 1948 mit einem skeptischen Nachwort abdruckten, auf das uns aus Oberbayern nachstehende Erwiderung zuing:

„Wie mir mitgeteilt wurde, soll in diesem Frühjahr der erste Staatsanwalt in Dresden den Antrag an den Rechtsausschuß des sächsischen Landtages gestellt haben, alle nach § 175 schwebenden Verfahren bis zur gesetzlichen Neuregelung aufzuschieben.

Daß von deutscher Seite in der Sowjet-Zone Bestrebungen zur Beseitigung des § 175 im Gange sind, ist sicher. Die deutschen Intellektuellen, soweit sie politisch der Linken angehörten, waren vor 1933 — mit wenigen Ausnahmen — für Abschaffung des Paragraphen, und es ist wenig wahrscheinlich, daß sie inzwischen ihre Ansicht darüber geändert haben, nur weil es in Rußland anders geworden ist.

Es heißt sogar, daß die Sowjet-Verwaltung nichts dagegen einzuwenden habe. Nicht einmal das ist unwahrscheinlich. Die deutsche nazistische Verwaltung hat während der Besetzung in Rußland ebenfalls Handlungen unter Russen nicht verfolgt.

Andererseits ist als sicher anzunehmen, daß die Sowjet-Verwaltung in der Ostzone bei Handlungen zwischen Russen und Deutschen auch auf die Deutschen die Bestimmungen des russischen Strafrechtes anwendet und daß dann Urteile wie die im Novemberheft angeführten zustande kommen (Todesstrafe freilich wohl nur, wenn außerdem Spionage im Spiel ist). K. H.“

Bestürzt liest man dagegen wiederum zwei Pressenachrichten, die uns aus einer deutschen Zeitung vom Anfang November 1948 zugeschickt worden sind:

**Ehemaliger Berater des Großmufti verurteilt.** Cuxhaven (DPD). Der ehemalige Berater und Sekretär des Großmufti, der 54jährige Pädagoge Alfred Maarbes, wurde in Cuxhaven wegen eines Unzuchtverbrechens zu achtzehn Monaten Gefängnis verurteilt. Neben seiner Tätigkeit als Berater des Großmufti und Geschäftsführer des Islam in Berlin kontrollierte Maarbes auch die arabischen Sendungen im „Reichs“-Rundfunk.

**Paragraph 175 noch in Kraft.** Bei der Verhandlung eines Falles aus dem Jahre 1940 entschied der Oberste Gerichtshof für die britische Zone in Köln, daß der Paragraph 175 des „Reichs“-strafgesetzbuches auch heute noch in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 gültig, und nicht als nationalsozialistische Rechtsauslegung anzusehen sei.

Ob es sich im ersten Falle um gleichgeschlechtliche Beziehungen handelte, müssen wir dem Urteil des Einsenders überlassen. Viel schwerer wiegt die zweite Notiz, weil sie beweist, daß in Deutschland auch heute noch die zum männlichen Eros neigenden Jünglinge und Männer ständig unter dem Damoklesschwert der gesetzlichen Aechtung stehen. Und um so höher ist die sachliche, saubere und menschlich anständige Arbeit eines Arztes wie Rudolf Klimmer zu werten. Sie zeugt von einer Lauterkeit der Gesinnung, die für den kommenden Kampf in Deutschland das Beste hoffen läßt. \*)

Auch der juristische Kommentar von Oberlandgerichtsrat Dr. G. Less beweist, daß der Kampf um den ominösen Paragraphen auch unter den Richtern begonnen hat und sich klar und eindeutig gegen den Obersten Gerichtshof für die britische Zone in Köln stellt. Wenn wir auch der Meinung sind, daß nicht nur die von diesem Liebesschicksal Betroffenen, sondern auch Dichter und Denker von Weltgeltung in ihm keine „endokrinen Besonderheiten“ noch wie Voltaire „Sünde, Schmutz, Unanständigkeit, die Schande bringet“ sehen, so erhält doch das Urteil dieses Juristen paradoxerweise gerade deshalb ein entscheidendes Gewicht gegen die noch immer verhängnisvolle Wirkung einer veralteten Justiz.

Wir wollen allen deutschen Kameraden nur wünschen, daß der Kampf um ihr Menschen- und Liebes-Recht erfolgreich sei und die Streichung eines überlebten, vor keinem wissenschaftlichen Forum mehr haltbaren Gesetzes, nicht mehr allzu lange auf sich warten läßt. Rolf.

*\* Hut ab auch vor einer Zeitschrift, die solchen kämpferischen Worten Raum gibt! —*

---

## Aus dem Vorwort zum Kinsey-Report

„Sicherlich erfordert kein Aspekt der menschlichen Biologie in unserer Zivilisation dringender wissenschaftliche Einsicht und mutige Demut als das Gebiet des Geschlechtswesens. Die Geschichte der Medizin zeigt, daß der Mensch, soweit er sich selbst zu erkennen und seine ganze Natur ins Auge zu fassen strebt, sich von verwirrender Furcht, niederdrückender Scham oder durchtriebener Heuchelei freigemacht hat. Solang man geschlechtliche Probleme mit der herkömmlichen Mischung von Unwissenheit und spitzfindiger Verfälschung, von Nichtsehenwollen und Nachsicht, von Unterdrückung und Anreiz, Bestrafung und Ausbeutung, Geheimnistuerei und Zurschaustellung behandelt, werden sie mit einer Zweideutigkeit und Unanständigkeit belastet bleiben, die weder zu intellektueller Ehrlichkeit noch zu menschlicher Würde führen können.“

Alan Gregg, Vertreter der Rockefeller-Stiftung.